

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftspsychologie
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 22. November 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 5, § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert worden ist, und § 1 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 19. Oktober 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 1159), die zuletzt durch die Siebte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 16. Dezember 2022 (Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar, Sonderausgabe vom 26. Januar 2023) geändert worden ist, hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Prüfungs- und Studienordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

II. Allgemeines

§ 2 Regelstudienzeit

§ 3 Abschlussgrad

III. Prüfungen

§ 4 Prüfungsausschuss

§ 5 Arten der Prüfungsleistungen

§ 6 Ablegen von Modulprüfungen

§ 7 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

§ 8 Regelprüfungstermine und Fristen

§ 9 Wiederholung von Prüfungen

IV. Bachelorarbeit, Kolloquium

§ 10 Bachelorarbeit, Kolloquium

§ 11 Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote

V. Studienordnung

§ 12 Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung

§ 13 Ziele des Studiums

§ 14 Studienbeginn

§ 15 Gliederung des Studiums

§ 16 Inhalt des Studiums

§ 17 Lehr- und Lernformen

§ 18 Exkursionen

§ 19 Praktika

§ 20 Studienberatung

VI. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 Prüfungsplan

Anlage 2 Studienplan

Anlage 3 Praktikumsordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(§ 1 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftspsychologie der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design. Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar ist unmittelbar anzuwenden, soweit diese Prüfungs- und Studienordnung keine eigenen Vorschriften enthält.

(2) Studieninhalte und -verlauf sind für die Hochschule Wismar überwiegend neu und sollen daher noch vor Abschluss der ersten Studierendekohorte in Gänze evaluiert werden.

II. Allgemeines

§ 2

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie gliedert sich in Theoriesemester, ein soziales Praktikum, ein Unternehmenspraktikum und die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) mit Kolloquium.

§ 3

Abschlussgrad

(§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ verliehen.

III. Prüfungen

§ 4

Prüfungsausschuss

(§ 5 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Der Prüfungsausschuss wird durch Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung dieser Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, davon vier Professorinnen und Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studierende. Ist keine wissenschaftliche Mitarbeiterin und kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, fällt dieser Sitz der Gruppe der Professorinnen und Professoren zu. Für jedes Mitglied ist bei Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe zu bestellen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Professorinnen und Professoren und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden und in deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder nicht teil.

§ 5 **Arten der Prüfungsleistungen** (§ 6 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Prüfungsplans (Anlage 1) vorgesehen werden:

1. schriftliche Prüfungen (§ 7 Rahmenprüfungsordnung),
2. mündliche Prüfungen (§ 8 Rahmenprüfungsordnung) sowie
3. alternative Prüfungsleistungen (§ 9 Rahmenprüfungsordnung).
Diese können insbesondere sein:
 - Hausarbeiten,
 - Projektarbeiten,
 - sonstige schriftliche Arbeiten,
 - Referate,
 - Planspiele,
 - Fallstudien,
 - Kolloquien,
 - Teilnahme an Workshops,
 - Rollenspiele,
 - Rechnerprogramme
 - Lehrforschungsprojekt
 - Praktikumsarbeit.

(2) Das Lehrforschungsprojekt besteht aus einer empirischen Untersuchung eines konkreten, praktischen Problems mit wissenschaftlichen Methoden der Wirtschaftspsychologie. Es werden quantitative oder qualitative Daten von einer Stichprobe einer Organisation oder einer sonstigen Population erhoben. Das Lehrforschungsprojekt wird in Gruppen von mindestens drei und höchstens sechs Personen geleistet.

(3) Alle Text-Elemente von Prüfungsleistungen müssen einheitlich in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden.

§ 6 **Ablegen von Modulprüfungen** (§ 12 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Einen Anspruch auf Bewertung von Prüfungsleistungen haben nur Kandidatinnen und Kandidaten, die sich fristgerecht zu der jeweiligen Modulprüfung angemeldet haben. Die Anmeldefrist endet spätestens zwei Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums.

(2) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung kann bis spätestens einen Tag vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen durch formlose schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt zurückgenommen werden.

(3) Bei alternativen Prüfungsleistungen erfolgt die Anmeldung mit dem Empfang der Themenstellung. Beim Planspiel erfolgt die Anmeldung mit der Teilnahme an der ersten Spielrunde.

§ 7

Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten (§ 16 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

(2) Die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung ist spätestens vier Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

(4) Die Prüfungsleistung Praktikumsarbeit wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 8

Regelprüfungstermine und Fristen (§ 17 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens sechs Wochen vorher die Prüfungstermine und macht sie durch Aushang bekannt. Die Modulprüfungen sind in jedem Semester unmittelbar nach Abschluss der Vorlesungszeit, in der Regel im dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters, anzubieten.

(2) Die Kandidatinnen und Kandidaten sind innerhalb der ersten vier Vorlesungswochen über Art und Zahl der nach dem Prüfungsplan (Anlage 1) zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, zu informieren.

§ 9

Wiederholung von Prüfungen (§ 19 Rahmenprüfungsordnung)

Jede nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden.

IV. Bachelorarbeit, Kolloquium

§ 10

Bachelorarbeit, Kolloquium

(§§ 20 und 21 Rahmenprüfungsordnung)

- (1) Die Bachelor-Thesis soll eine wirtschaftspsychologische Forschungsfrage theoretisch und empirisch beantworten. Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt 14 Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Wochen verlängern. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen.
- (2) Das Thema der Arbeit kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sorgt dafür, dass der Kandidat das neue Thema innerhalb von sechs Wochen erhält.
- (3) Zur Bachelor-Thesis wird zugelassen, wer 179 Credits gemäß Prüfungsplan (Anlage 1) erworben hat. Zum Kolloquium wird zugelassen, wer 195 Credits gemäß Prüfungsplan (Anlage 1) erworben hat.
- (4) Die Bachelor-Thesis kann auch im Rahmen eines gemeinsamen Forschungsprojektes erbracht werden. Die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten haben in diesem Fall jeweils eine eigene vollständige Forschungsarbeit einzureichen. Einzelne Teilbereiche können von anderen Kandidatinnen oder Kandidaten übernommen werden, müssen aber auf geeignete Weise und deutlich unterscheidbar abgegrenzt werden. Die Arbeit muss eine eigenständige Leistung aufweisen, die von keiner anderen Kandidatin oder keinem anderen Kandidaten bearbeitet wurde.
- (5) Die Bachelor-Thesis ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Bachelor-Thesis in einer anderen Sprache abgefasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen.
- (6) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherten Fassung abzugeben. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) zu bewerten.
- (7) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten.
- (9) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Bachelor-Thesis ein.

§ 11

Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote

(§ 22 Rahmenprüfungsordnung)

- (1) Für die bestandene Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote fließen die nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller Pflichtmodule und die Gesamtnote der Bachelor-Thesis ein. Haben Kandidaten mehr als zwei Wahlpflichtmodule

mit Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen, können sie durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt die zwei Wahlpflichtmodulprüfungen bestimmen, deren Noten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen werden sollen.

(2) Die gewichtete Durchschnittsnote der Modulprüfungen geht mit einem Anteil von 90% und die Note der Bachelor-Thesis mit Kolloquium mit einem Anteil von 10% in die Gesamtnote ein.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

V. Studienordnung

§ 12

Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung

Die Studienordnung dient zur Information und Beratung der Studierenden für eine sinnvolle Gestaltung des Studiums. Sie ist zugleich Grundlage für die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebots durch die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

§ 13

Ziele des Studiums

(1) Der Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspsychologie“ der Hochschule Wismar vermittelt Qualifikationen im Kontext und Zusammenspiel von betriebswirtschaftlichen und psychologischen Bereichen, Schlüsselqualifikationen sowie weiterer *future skills* und fördert die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden. Am Ende des Studiums sollen die Studierenden in der Lage sein, auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig innerhalb einer vorgegebenen Frist, Probleme anwendungsbezogen zu bearbeiten.

(2) Das Berufsfeld des Bachelors Wirtschaftspsychologie erstreckt sich auf alle Unternehmensbereiche, öffentliche Verwaltungen, unterschiedlichste Organisationen und freiberufliche Tätigkeiten.

Die Studierenden werden in diesem Studiengang dazu befähigt, im Kontext und Zusammenspiel von Wirtschaft und Psychologie verantwortlich praxisrelevante Probleme zu erkennen, mögliche vernetzte Lösungen anwendungsbezogen und realitätsnah auszuarbeiten, kritisch und sachkundig gegeneinander abzuwägen sowie eine gewählte Lösungsalternative zielführend und erfolgreich in die Praxis umzusetzen. Sie können diese evaluieren und bedienen sich dabei wissenschaftlich fundierter Methoden und Erkenntnisse.

(3) Insgesamt werden folgende Kompetenzziele verwirklicht:

- Beherrschen der Methodik wissenschaftlichen Arbeitens und anwendungsorientierter Forschung;
- Fähigkeit zu interdisziplinären Problemanalysen und -lösungen;
- Fähigkeit zur Projektorganisation, -planung, -koordination und -leitung;
- Fähigkeit zur Reflexion des erworbenen Wissens;
- Fähigkeit zur betriebswirtschaftlichen und damit verbundenen psychologischen Diskussion auf Expertenniveau;

- Fähigkeit, komplexe betriebswirtschaftliche und psychologische Gedankengänge nachvollziehbar, in präziser Weise darzustellen;
- Fähigkeit, betriebswirtschaftliche und psychologische Erkenntnisse selbständig in Zusammenhang zu bringen und die jeweilige Eignung kritisch zu evaluieren,
- Fähigkeit, sich selbstständig, systematisch und effizient in neue Gebiete einzuarbeiten;
- Fähigkeit, selbstständig wissenschaftliche Arbeiten zu anspruchsvollen Themen zu verfassen.

Die Studierenden des Bachelor-Studienganges Wirtschaftspsychologie erwerben damit einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu beruflichen Tätigkeiten in allen Gebieten im Zusammenhang von Betriebswirtschaft und Psychologie befähigt und auf Anforderungen einer unternehmerischen Führungspersönlichkeit vorbereitet.

(4) Qualifikationsziel ist es, Bachelorabsolventen hervorzubringen, die:

- über ein breit angelegtes wissenschaftlich fundiertes Grundlagenwissen und für den Übergang in die Berufspraxis notwendige Fachkenntnisse verfügen,
- die Fähigkeiten zum analytischen, vernetzten Denken und methodischen eigenverantwortlichen Handeln besitzen,
- in der Lage sind, mit Fachkollegen und anderen im betriebswirtschaftlichen und damit verbundenen psychologischen Bereich Tätigen zu kommunizieren und kooperieren, im kritischen Diskurs nach Lösungen zu suchen, im Team zu arbeiten und ihre Arbeit nach außen überzeugend zu vertreten und
- in der Lage sind, gesellschaftlich und sich selbst gegenüber verantwortlich und umweltbewusst zu handeln.

Die Studieninhalte entsprechen dem jeweiligen aktuellen Stand der Wissenschaft. Sie basieren auf dem Prinzip der Einheit von Forschung und Lehre.

§ 14 Studienbeginn

Der Zeitpunkt des Studienbeginns ergibt sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule Wismar. Die Immatrikulation von Studienanfängern erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 15 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in sieben Semester mit einem Stundenumfang von insgesamt 126 Semesterwochenstunden (SWS). Pro Semester werden durchschnittlich 30 Credit Points nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) vergeben, insgesamt also 210 Credit Points; ein ECTS Credit Point entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.

(2) Das Studium ist in Module untergliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, in denen thematisch zusammengehörige Lehrinhalte zusammengefasst sind. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird durch eine Modulprüfung dokumentiert, deren Bestehen Voraussetzung für die Vergabe der für dieses Modul ausgewiesenen ECTS Credit Points ist.

(3) Die einzelnen Module, die Zahl der zugehörigen SWS und ECTS Credit Points sowie die Arten der Lehrveranstaltungen pro Semester sind dem Studienplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(4) Ein Semester soll nach Möglichkeit an einer der ausländischen Hochschulen absolviert werden, mit denen die Hochschule Wismar Kooperationsvereinbarungen geschlossen hat. Die Anerkennung der Module, die im Ausland erbracht werden sollen, ist mit dem Prüfungsausschuss vor Aufnahme des Studienaufenthaltes im Ausland zu klären.

(5) Im Zuge der Internationalisierung der Studiengänge können Module in englischer Sprache angeboten werden.

§ 16 Inhalt des Studiums

(1) Das Lehrangebot im Bachelor-Studiengang Wirtschaftspsychologie umfasst die im Modulhandbuch näher beschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

(2) Die Studierenden wählen im vierten und fünften Fachsemester einen aus zwei Schwerpunkten. Mit diesen Feldern vertiefen sich die Studierenden in einem speziellen Teilbereich der Wirtschaftspsychologie. Jeder Schwerpunkt besteht aus drei Modulen, die alle drei erfolgreich abgeschlossen werden müssen.

Schwerpunkt Werbung, Konsum und Medien

WM 5.1 Werbe- und Medienpsychologie

WM 5.2 User Experience

WM 5.3 Aktuelle Themen der Werbe-, Medien- und Konsumpsychologie

Schwerpunkt Arbeit und Organisation

WM 6.1 Leadership, Coaching und Personalentwicklung

WM 6.2 Personalinformationssysteme

WM 6.3 Aktuelle Themen, Trends und Innovationen der Arbeitswelt

Zur Förderung von interdisziplinärer Arbeit und Verständnis sind ebenfalls im vierten und fünften Semester je ein Wahlmodul aus dem Katalog der Bachelorstudiengänge aus den Bereichen Wirtschaftsrecht oder Wirtschaftsinformatik sowie den Fakultäten für Ingenieurwissenschaften oder Gestaltung zu belegen. Module können nur einmal belegt werden.

§ 17 Lehr- und Lernformen

(1) Lehrveranstaltungen sind:

- Lehrvortrag: Vermittlung des Lehrstoffs durch Vorlesung
- Seminaristischer Unterricht: Vermittlung des Lehrstoffs durch Vorlesungen und Seminare
- Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten durch Diskussionen, gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmer. Seminare können auch als Übung (Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung) oder Planspiele (Praktische Anwendung theoretischer Kenntnisse) ausgeführt werden.
- Praktikum: Praktische Ausbildung in einer Organisation
- Exkursion
- Lehrforschungsprojekt: Experimentalforschung oder angewandte Unternehmensforschung in Form einer selbständigen, begleiteten wissenschaftlichen Untersuchung in Kleingruppenarbeit

(2) Aus welchen dieser Veranstaltungsformen sich die einzelnen Module zusammensetzen, ist im Studienplan (Anlage 2) festgelegt.

(3) Lehrveranstaltungen können auch als Blockveranstaltungen durchgeführt werden.

§ 18 Exkursionen

- (1) In das Studium können Fachexkursionen als fachwissenschaftliche Veranstaltungen integriert werden, die als eigenständige Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule angeboten werden. Art, Dauer und Ziel der Exkursionen werden von Lehrenden ggf. in Abstimmung mit Modulverantwortlichen zu Beginn des Semesters festgelegt.
- (2) Die Teilnahme an - durchgeführten - Exkursionen ist Voraussetzung für die Gewährung der für die jeweilige Veranstaltung vorgesehenen Credits.

§ 19 Praktika

- (1) Zur Ergänzung der Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezugs sind zwei Praxisphasen in das Studium eingeordnet. Im sechsten Fachsemester ist ein Soziales Praktikum von mindestens acht Wochen Vollzeitäquivalent und im siebten Fachsemester ein Unternehmenspraktikum von mindestens zwölf Wochen Vollzeitäquivalent vorgesehen. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 3).
- (2) Im Rahmen der Studienberatung wird den Studierenden bei der Auswahl und der Durchführung Hilfestellung geleistet.

§ 20 Studienberatung

- (1) Alle Studierenden können sich in allgemeinen Angelegenheiten ihres Studiums vom Dezernat für studentische und akademische Angelegenheiten der Hochschule Wismar beraten lassen.
- (2) Die Hochschule informiert außerdem im Rahmen der allgemeinen Studienberatung über die von ihr getragenen weiterbildenden Studienmöglichkeiten.
- (3) Die Beratung zu Fragen der Studiengestaltung einschließlich aller spezifischen Prüfungsangelegenheiten wird von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften durchgeführt. Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen und bei Studiengangwechsel in Anspruch genommen werden.
- (4) Die Beratung zu Fragen einzelner Fachmodule liegt in der Verantwortung der jeweiligen Modulverantwortlichen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Wismar vom 21. November 2024 sowie der Genehmigung des Rektors vom 22. November 2024.

Wismar, den 22. November 2024

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Prof. Dr. Bodo Wiegand-Hoffmeister**

PM 2.6	Diagnostik und Intervention			K 90 oder APL	5					5
PM 2.7	Arbeits- und Organisationspsychologie					K 90	5			5
PM 2.8	Markt- und Konsumpsychologie					K 90	5			5
Persönliche und Schlüsselqualifikationen										
PM 3.1	Schlüsselkompetenzen und Persönlichkeit		APL		5					5
PM 3.2	Innovation und Nachhaltigkeit					APL	5			5
PM 3.3	Soziales Praktikum							PR	12,5	12,5
Methoden										
PM 4.1	Wissenschaftliches Arbeiten		APL		4					4
PM 4.2	Mathematische Grundlagen für Wirtschaftspsychologie		K120 oder APL		5					5
PM 4.3	Statistik			K120 oder APL	5					5
PM 4.4	Angewandte Statistik der Wirtschaftspsychologie					K120 (PM 4.3)	5			5
PM 4.5	Methodenpraktikum					APL	5			5
PM 4.6	Untersuchungsplanung und Lehrforschungsprojekt					APL	5	APL (PM 4.4)	12,5	17,5
Schwerpunkt Werbung, Medien und Konsum										
WM 5.1	Werbe- und Medienpsychologie					K90 oder APL	5			5
WM 5.2	User Experience					K120 oder APL	5			5
WM 5.3	Aktuelle Themen der Werbe-, Medien- und Konsumpsychologie							APL	5	5

Schwerpunkt Arbeit und Organisation										
WM 6.1	Aktuelle Themen, Trends und Innovationen der Arbeitswelt	APL	5						5	
WM 6.2	Personalinformationssysteme	K120 oder APL	5						5	
WM 6.3	Leadership und Coaching			APL	5				5	
Wahlpflichtblock										
PM 11.1	Wahlpflichtmodul I	K90o. K120 oder APL	5						5	
PM 11.2	Wahlpflichtmodul II			K90o. K120 oder APL	5				5	
Unternehmenspraktikum und Abschlussarbeit										
PM 13	Unternehmenspraktikum						PR	16	16	
PM 14	Bachelor-Thesis und Kolloquium						Thesis und Kolloquium	15	15	
Summe CR/SWS			30	30	30	30	35	25	30	210

Erläuterungen:

APL	Alternative Prüfungsleistung	PM	Pflichtmodul	K	Klausur
MP	mündliche Prüfung	WM	Wahlpflichtmodul	PR	Praktikumsarbeit
SWS	Semesterwochenstunden	CR	Credit Points		

Die Zeiteinheiten hinter K (Klausur) und MP (mündliche Prüfung) entsprechen Minuten.

Nach dem ECTS-System sind pro Semester 30 Credits (CR) vorzusehen. Die sich daraus ergebende „workload“ wurde eingehalten, auch wenn die CR von semesterübergreifenden Modulen erst bei der das Modul abschließenden Modulprüfung gutgeschrieben werden.

Die Modulgruppen WM 5.x, und 6.x bilden die Studienschwerpunkte, aus denen genau einer zu wählen und vollständig zu belegen ist.

Im PM 11.1 Wahlpflichtmodul I und PM 11.2 Wahlpflichtmodul II bietet sich die Möglichkeit, das Studienprogramm gemäß den individuellen Neigungen und Interessen der Studierenden zu profilieren.

PM 2.6	Diagnostik und Intervention			4 (2V 2Ü)	5						5
PM 2.7	Arbeits- und Organisationspsychologie					4 (2V 2Ü)	5				5
PM 2.8	Markt- und Konsumpsychologie					4 (2V 2Ü)	5				5

Persönliche und Schlüsselqualifikationen

PM 3.1	Schlüsselkompetenzen und Persönlichkeit		4 SU	5							5
PM 3.2	Innovation und Nachhaltigkeit						4 SU	5			5
PM 3.3	Soziales Praktikum									12,5	12,5

Methoden

PM 4.1	Wissenschaftliches Arbeiten	4 (2V 2SU)	4								4
PM 4.2	Mathematische Grundlagen für Wirtschaftspsychologie	4 (2V 2SU)	5								5
PM 4.3	Statistik		4 (2V 2SU)	5							5
PM 4.4	Angewandte Statistik der Wirtschaftspsychologie				4 (SU)	5					5
PM 4.5	Methodenpraktikum						4 (SU)	5			5
PM 4.6	Untersuchungsplanung und Lehrforschungsprojekt						4 (2SU 2Ü)	5	4 (2SU 2Ü)	12,5	17,5

Schwerpunkt Werbung, Medien und Konsum

WM 5.1	Werbe- und Medienpsychologie					4 Ü	5				5
WM 5.2	User Experience					4 Ü	5				5
WM 5.3	Aktuelle Themen der Werbe-, Medien- und Konsumpsychologie							4 Ü	5		5

Schwerpunkt Arbeit und Organisation

WM 6.1	Aktuelle Themen, Trends und Innovationen der Arbeitswelt	4 Ü	5							5
WM 6.2	Personalinformationssysteme	4 (2SU 2L)	5							5
WM 6.3	Leadership, Coaching und Personalentwicklung			4 Ü	5					5

Wahlpflichtblock

PM 11.1	Wahlpflichtmodul I	4 (2V 2SU oder 4SU)	5							5
PM 11.2	Wahlpflichtmodul II			4 (2V 2SU oder 4SU)	5					5

Unternehmenspraktikum und Abschlussarbeit

PM 13	Unternehmenspraktikum								16	16
PM 14	Bachelor-Thesis und Kolloquium								15	15
Summe CR/SWS		30	30	30	30	35	25	30	210	

Erläuterungen:

V	Lehrvortrag	Ü	Übung	KG	Kleingruppe
SU	Seminaristischer Unterricht	WM	Wahlpflichtmodul	PR	Praktikumsarbeit
L	Labor				
SWS	Semesterwochenstunden	CR	Credit Points	PM	Pflichtmodul

Nach dem ECTS-System sind pro Semester 30 Credits (CR) vorzusehen. Die sich daraus ergebende „workload“ wurde eingehalten, auch wenn die CR von semesterübergreifenden Modulen erst bei der das Modul abschließenden Modulprüfung gutgeschrieben werden.

Die Modulgruppen WM 5.x und WM 6.x bilden die Studienschwerpunkte, aus denen genau einer zu wählen und vollständig zu belegen ist.

Anlage 3

Praktikumsordnung

§ 1 Grundsätzliches

(1) Im Bachelor-Studiengang Wirtschaftspsychologie ist ein Unternehmenspraktikum im siebten Fachsemester sowie ein Soziales Praktikum im sechsten Fachsemester vorgesehen. Das Soziale Praktikum besteht aus einer beliebigen Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Non-profit-Organisation.

(2) Die Praktika der Studierenden am Lernort (nachfolgend Praxisstelle) werden jeweils auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages zwischen Studierenden und Praxisstelle geregelt.

(3) Beide Praktika sollen jeweils zusammenhängend und bei jeweils nur einer Praxisstelle absolviert werden. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon nach Zustimmung des betreuenden Hochschullehrers abgewichen werden. Auch ein Wechsel der Praxisstelle ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Zustimmung des betreuenden Hochschullehrers zulässig. Die Wahl einer ausländischen Praxisstelle wird begrüßt.

(4) Das Unternehmenspraktikum hat einen Umfang von 15 ECTS und soll eine Dauer von zwölf Wochen Vollzeitäquivalent nicht unterschreiten. Das Soziale Praktikum hat einen Umfang von 12,5 ECTS und soll eine Dauer von acht Wochen Vollzeitäquivalent nicht unterschreiten. Beide Praktika sind auch in Teilzeit möglich. Die Praktikumsdauer verlängert sich entsprechend. Grundlage ist die tarifvertragliche Arbeitszeit.

§ 2 Ziele

(1) Im Unternehmenspraktikum sollen die Studierenden Tätigkeiten im Bereich der Wirtschaftspsychologie und ihre fachlichen Anforderungen kennen lernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnis über das soziale Umfeld eines Betriebes erwerben. Eine (wirtschafts-)psychologische Kompetenz im Unternehmen wird für die Vermittlung wirtschaftspsychologischer Arbeitsinhalte vorausgesetzt.

(2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich den Schwerpunkten des Studiengangs Wirtschaftspsychologie entsprechen.

(3) Die praktische Ausbildung kann in den üblichen Tätigkeitsbereichen für Wirtschaftspsychologen erfolgen, wie bspw.:

- Personalmanagement, Eignungsdiagnostik und Personalentwicklung,
- Organisationsdiagnostik und Organisationsentwicklung,
- Unternehmensberatung und Change Management,
- Marketing,
- Markt- und Werbeforschung,
- Training und Coaching.

(4) Im Sozialen Praktikum soll gemeinnützige Arbeit und deren Reflexion die Persönlichkeitsentwicklung und die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung fördern.

§ 3 Praxisstellen, Verträge

(1) Das Unternehmenspraktikum und das Soziale Praktikum werden in Zusammenarbeit der Hochschule Wismar mit geeigneten Unternehmen und Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird, der persönliche Horizont der Studierenden bestmöglich erweitert und das Verantwortungsbewusstsein für die Gesellschaft gestärkt wird.

(2) Die Studierenden finden selbstständig die jeweiligen Stellen. Die Hochschule Wismar unterstützt auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten durch Rahmenvereinbarungen mit den Trägern die Bereitstellung von Plätzen. Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf Beschaffung einer Stelle durch die Hochschule Wismar besteht nicht.

(3) Die Studierenden schließen vor Beginn ihrer Ausbildung mit der Praxisstelle einen Vertrag ab. Der Vertrag regelt insbesondere:

1. Die Verpflichtung der Praxisstelle:

- a) die Studierenden für die Dauer des Praktischen Studienseesters entsprechend den Ausbildungszielen auszubilden,
- b) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit und die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthalten,
- c) einen Praktikumsbeauftragten der Praktikantenstelle zu benennen.

2. Die Verpflichtung der Studierenden:

- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen, die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- b) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht zu beachten,
- d) das Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen,
- e) fristgerecht eine Praktikumsarbeit im Umfang von ca. 5000 Wörtern anzufertigen. Die Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach Praktikumsende in Papierform und elektronischer Form einzureichen. Inhalt der Praktikumsarbeit ist:
 - ein zeitlich gegliederter Bericht, aus dem der Verlauf der praktischen Ausbildung hervorgeht,
 - eine wissenschaftliche Bearbeitung/ Reflektion einer im Praktischen Studienseester übertragenen Aufgabe.

(4) Einsatz, Betreuung und maximale Vergütung der Studierenden an den Stellen für das Soziale Praktikum richten sich nach den an der Einsatzstelle üblichen Vorgaben für Teilnehmende des Freiwilligen Sozialen Jahrs oder Bundesfreiwilligendienstes.

(5) Für das Soziale Praktikum ist eine Reflektionsarbeit im Umfang von ca. 2.500 Wörtern anzufertigen. Die Arbeit ist innerhalb von 6 Wochen nach Praktikumsende in Papierform und elektronischer Form einzureichen. Inhalt soll die persönliche Reflektion der gewonnenen Kompetenzen und der gesellschaftlichen Relevanz der Tätigkeit sein, eingeordnet in einen angemessenen wirtschaftswissenschaftlichen oder -psychologischen Fachbezug.

§ 4 Status des Studierenden an der Praxisstelle

Während der Praktika, die Bestandteil des Studiums sind, bleiben die Studierenden an der Hochschule Wismar immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten eines ordentlichen Studierenden. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen ihrer Praxisstelle gebunden.

§ 5 Studiennachweis

(1) Zur Anerkennung des Unternehmenspraktikums und zur Ausstellung eines Zeugnisses durch die Hochschule Wismar sind dem Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt der Hochschule Wismar folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Anmeldung zum Praktikum,
2. Ausbildungsvertrag gemäß § 3 Absatz 3 bis spätestens zum Beginn des Praktischen Studienseesters,
3. Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 1 b,
5. Praktikumsarbeit gemäß § 3 Nummer 2 e.

(2) Zur Anerkennung des Sozialen Praktikums ist eine formlose Bestätigung der Praxisstelle über zeitlichen Umfang und ausgeübte Tätigkeit sowie die Reflexionsarbeit gemäß §3 Abs. 5 vorzulegen.

(3) Das Unternehmenspraktikum und das Soziale Praktikum können im Ausland durchgeführt werden. Notwendige Sonderregelungen werden individuell je nach den spezifischen Anforderungen der Praxisstelle vom Praktikumsbeauftragten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss erarbeitet.

§ 6 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Studierenden, die nach erfolgter Lehrausbildung eine fachbezogene Tätigkeit im Umfang von mindestens einem Jahr Vollzeitäquivalent in einem dem Studiengang entsprechenden Gebiet nachweisen, kann diese auf Antrag als Unternehmenspraktikum anerkannt werden. Die Praktikumsarbeit muss angefertigt werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Studierenden, die einen Freiwilligendienst (FSJ, FÖJ), BFD, o.ä.) im Umfang von mindestens sechs Monaten Vollzeitäquivalent nachweisen, kann dieser auf Antrag als Soziales Praktikum anerkannt werden.

Studierende, die eine mindestens dreijährige ehrenamtliche Tätigkeit bei einer gemeinnützigen non profit- Organisation (freiwillige Feuerwehr, THW o.ä.) über eine Bestätigung der Dienststelle mit Tätigkeitsbeschreibung nachweisen, kann diese auf Antrag als Soziales Praktikum anerkannt werden.

Über die Anrechnung entscheidet jeweils der Prüfungsausschuss. Die Reflektionsarbeit gemäß §3 Abs. 5 muss angefertigt werden.

§ 7 Betreuung der Studierenden

(1) Der Prüfungsausschuss bestimmt in Absprache mit den Studierenden jeweils eine Professorin oder einen Professor als Betreuerin oder Betreuer.

(2) Die Aufgaben der Betreuer sind:

1. Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Mitarbeitern der Praxisstellen,
2. Überprüfung der von den Studierenden vorzulegenden Berichte,
3. Unterstützung der Hochschule Wismar in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung und Beratung der Ausbildungsstellen,
4. Anerkennung des Praktikums sowie die Bewertung und Vergabe der Credit-Points.

§ 8 Versicherungsschutz/-haftung

Die Studierenden sind während der beiden Praktika kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxisstelle auch der Hochschule Wismar eine Kopie der Unfallanzeige.

Zeugnis über das Unternehmenspraktikum

Frau/Herr _____

geb. am _____ in _____

Matrikel-Nr. _____

hat das Unternehmenspraktikum im Bachelor-Studiengang Wirtschaftspsychologie mit Erfolg durchgeführt.

Tätigkeiten im Rahmen der praktischen Ausbildung:

Ausbildungsstelle:

Aufgaben bzw. Arbeitsergebnisse:

Bewertung der Praktikumsarbeit:

Wismar, _____

Betreuender Hochschullehrer